

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 204.

Freitag den 6. September

1850.

3. 1685. (2) Nr. 7168/VI.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird kund gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch auf das Verwaltungsjahr 1851 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung in den neu creirten Gerichts- und Steuer-Bezirken Egg und Wartenberg in Pacht aus-geboten wird.

Als Ausrufspreis wird für den Bezirk Egg der Betrag von 8000 fl., sage: Achtausend Gulden Metall-Münze, wovon auf Wein und Most . . . . . 7000 fl. und auf Fleisch . . . . . 1000 fl. entfallen, — und für den Bezirk Wartenberg 11700 fl., sage: Elf Tausend sieben Hundert Gulden Metall-Münze, wovon auf Wein und Most . . . . . 9232 fl. und auf Fleisch . . . . . 2468 fl. entfallen, festgesetzt.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach Statt, und zwar für den Bezirk Egg am 10., und für Wartenberg am 11. September 1850 um 10 Uhr Vormittags. Die schriftlichen, mit dem 10% Badium belegten Offerte sind für Egg bis 9. und für Wartenberg bis 10. September 1850 Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung einzubringen.

Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkte einlangen, so wie auf solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte über-reicht werden, und auf solche, welche mit dem 10% Badium des Ausrufspreises nicht belegt seyn sollten, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingnisse sind folgende:

**Erstens.** Dem Pächter wird von der Staats-verwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Maische, und von Fleisch, nach den in dem illyr. Subernial-Circular vom 26. Juni 1829, 3. 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tariffe, ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuheben.

**Zweitens.** Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Straf-gesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaub-würdigen Documenten auszuweisen.

**Drittens.** Die Versteigerung des Pacht-objectes geschieht unter Vorbehalt der höhern Ge-nehmigung, so zwar, daß der Versteigerungssact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zu-stellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Ver-trages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteren binnen 4 Wochen von dem Tage der

Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigens dessen Haftung für das Anbot erlöschen, und ihm freistehen soll, die bei der Ver-steigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalt nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Ver-steigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen ver-späteter Zustellung vom Tage derselben eine acht-tägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenüttem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

**Viertens.** Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist bereits oben bezeichnet worden.

**Fünftens:** Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleich-kommenden Betrag in Barem, oder in öffentli-chen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Coursverthe, in Betreff der Staatsanlehenlose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennverthe angenommen werden, oder mittels Reahypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Be-trag als vorläufige Caution zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Be-träge zurückgestellt werden. Sind mehrere Perso-nen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der über-nommenen Contract-Verbindlichkeiten zu haften.

**Sechstens.** Vor dem Antritte der Pach-tung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vier-ten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pacht-schillings als Caution in Barem, oder in öffentli-chen Obligationen auf die im vorstehenden Ab-satze bemerkte Art, oder in Reahypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grund-büchlerlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittels einer Reahypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befunde-ne Caution in der Folge durch dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigensfalls der Päch-ter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Be-ginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Ge-fällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtli-chen Vormerkung über die Verzehrungssteuer-pflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirksobrigkeit und den Ver-zehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekün-diget werden.

**Siebtens.** So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällenver-waltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circularverordnung v. 26. Juni 1829 angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem, jenem Circular beigefügten An-hange zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte, vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrück-

lich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circularverordnungen enthaltenen Vorschriften, und in so ferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach die-sen zu benehmen, und allen, während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Ge-fäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tar-iffmäßigen Steuereinhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuer-pflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerent-richtung an einen von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genö-thiget ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Ver-langen über die tariffmäßig entrichteten Steuerge-bühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungs-kosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkom-menden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, in so fern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag ein-gehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdies das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmensfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungs-behörde einschreitet, die Ablassung von dem ge-setzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden.

Die Verfügung über die einfließenden Straf-gelder bleibt nach Abzug der Kosten des Ver-fahrens dem Pächter überlassen.

**Achtens.** Diejenigen Vorräthe an steuer-baren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vor-gefunden werden, und von diesen bereits tariff-mäßig versteuert worden sind, unterliegen kei-ner neuen Versteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Ver-zehrungssteuergebühren und Gemeindeguschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Soli-darabfindung vorausgegangen ist, von dem aus-tretenden Pächter, oder der vorherbestanden-ten Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällenverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tariffmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Ein-tritte der Pachtung mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tariffmäßigen Ge-bühren und Gemeindeguschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Päch-ters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vor-gefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu ein-tretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Ge-meindeguschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tariffmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflich-tigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewah-rungsorten noch vorhanden sind, oder welche Ei-genthum des Pächters selbst sind, wenn er ein

Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, in so ferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tariffmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar-Abfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindeforschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

Neunten. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Lokalarmentfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

Zehnten. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien, oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so ferne anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

Elfte. Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung

jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkt an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

Zwölften. Den bedungenen Pachtzuschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzuschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzuschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weitem Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

Dreizehnten. Wenn der Pächter eine Pachtzuschillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate, zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirksobrigkeit zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitations-, oder bei den Abfindungen, oder bei der tariffmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtzuschillinge, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractbruche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheil gereichen. Uebrigens soll es der Gefällsverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitations nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben

nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigert, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbare würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

Vierzehnten. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern dieses Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher daselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsklausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschristmäßigen Stempel zu versehene Duplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

Fünfzehnten. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Sechzehnten. Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten; für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit dem Ende des Verwaltungsjahres 1853.

Siebzehnten. In Folge h. Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, Z. 8814, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdiction-Norm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus gegenwärtigem Versteigerungsprotocoll, oder aus den, auf Grundlage dieses letzteren abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar mag als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Siege des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyen.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung.  
Laibach am 31. August 1850.

# PRÄNUMERATIONS-EINLADUNG

auf ein neues, mit 1. October 1850 in Graz erscheinendes, belletristisches Journal, unter dem Titel:

## „DER MAGNET,“

Zeitschrift für Literatur, Kunst, Geschichte, Vaterlandskunde, Wissenschaft, Theater und Geselligkeit.

Unter Mitwirkung der renommirtesten vaterländischen Literaten.

Herausgegeben und redigirt

von

Leopold Kordesch.

Das sichtbare, rasche Heranschreiten jenes unausbleiblichen Zeitpunctes, wo das Bedürfniß nach unterhaltend belehrenden, belletristischen Zeitschriften hinter den Wolkenmassen des politischen Horizontes hervortreten muß, ist nicht mehr abzuläugnen. — Literatur, Kunst und Wissenschaft, durch die Wirren der letzten zwei Jahre aus natürlichen Folgen in den Hintergrund gedrängt, fangen mit der Rückkehr der socialen Ordnung wieder an, Geltung zu gewinnen und den Platz einzunehmen, der ihnen stets angewiesen bleiben muß. — Das verschlechte Kränzchen gesinnungstüchtiger, schöngestiger Schriftsteller wird nun auch wieder sich sammeln und bei der Freiheit der Presse auf die allgemeine Bildung, Aufklärung, Unterhaltung und Belehrung (wir wollen es hoffen!) kräftiger, veredelter einwirken, als es vor der März-Katastrophe des Jahres 1848 möglich war.

Der obengenannte Herausgeber, der Lesewelt vom Jahre 1838 bis 1849 als Schriftsteller und Redacteur zweier belletristischer Zeitschriften und einer Provinzial-Zeitung, welche letztere er 4 Jahre und durch die ganze Umsturzperiode leitete, nicht ganz unbekannt, gedenkt nun den sehr zeitgemäßen Augenblick zu benützen und eine neue, belletristische, den vaterländischen Interessen Rechnung tragende Zeitschrift zu begründen. Seine vielseitigen literarischen Connerionen mit den ausgezeichnetsten Schriftstellern Deutschlands, deren Zahl über 50 reicht, werden es ihm ermöglichen, ein Journal an's Licht treten zu lassen, welches keine Rivalität zu scheuen haben, und dem Titel: „Der Magnet,“ möglichst entsprechen soll. Viele Schriftsteller, deren renommirte Namen die vom Herausgeber früher redigirten Zeitschriften schmückten, haben ihre dauernde Mitwirkung bereits zugesagt, und schon das im September erscheinende Probeblatt wird Namen von Mitarbeitern aufweisen können, die jedes zeitschriftliche Unternehmen accreditiren müßten.

Die Zeitschrift: „Der Magnet“ wird zwar wöchentlich nur zweimal, nämlich Montag und Donnerstag, aber auf dem größten Quartformate (feinstes Belinpapier, ganz neue, scharfe Lettern in 3 Schriftarten) erscheinen, und jedesmal auf dem halben Bogen in Original-Aufsätzen so viel Text, als sonst gewöhnliche Zeitschriften bringen, die wöchentlich 3—4 Mal erscheinen. Das Blatt wird sich zur strengsten Pflicht halten, nur die besten, belehrenden und unterhaltenden Gegenstände aus dem Gebiete der Literatur und Kunst aufzunehmen. Den Inhalt werden folgende Rubriken bilden:

1. Durch Dialog und Tendenz ausgezeichnete **Original-Novellen** und **Erzählungen** ernsten und heitern Inhaltes, entlehnt der Geschichte oder dem socialen Leben.
2. **Gelungene Uebersetzungen** der besten Erzählungsschriften fremder Literatur.
3. **Vaterländische Geschichte**, mit besonderer Berücksichtigung der Steiermark.
4. **Interessante Reiseskizzen**, vorzüglich aus der malerischen steierischen Alpenwelt.
5. **Vaterländische Sagen.**
6. **Beschreibungen vaterländischer Naturmerkwürdigkeiten.**
7. **Schilderungen der Sitten, Gebräuche und Trachten in Steiermark**, mit vorzüglichem Augenmerk auf den steiermärkisch-slowenischen Landestheil.
8. **Biographien und Nekrologe** verdienstvoller Steiermärker, wie auch der hervorragendsten Zeitgenossen des Gesamtvaterlandes.
9. **Gelungene Original-Gedichte**, in so weit sie dem beschränkten Raume des Blattes entsprechen, damit jedes Fach der schöngestigen Literatur Vertretung finde.
10. **Correspondenzen**, wissenschaftlichen und geselligen Inhaltes, aus den vorzüglichsten Städten der Monarchie und aus ganz Steiermark.
11. **Beurtheilungen** literarischer Erscheinungen und der Kunstgegenstände.
12. **Kritische Würdigung** des Theaters, dann des Musik- und Concertwesens in Graz.
13. **Revue auswärtiger Bühnen.**
14. **Literarischer Courier.**
15. **Portefeuille** des Neuesten aus der Gegenwart.
16. **Pikante, ausgewählte historische Lückenbüßer.**
17. **Epigramme, Miscellen, Aphorismen** etc.
18. **Kleine Witzspiele und Charaden** (von Zeit zu Zeit).
19. **Beurtheilungen** der vorzüglichsten Erfindungen und Erzeugnisse aus dem Gebiete der Industrie und des Kunst- und Gewerbefleißes.
20. **Würdigung** des geselligen Lebens und Verkehrs, dann der öffentlichen Localitäten.

Diesem Unterhaltungsblatte bleibt im Allgemeinen die Aufgabe, der vaterländischen Literatur in ihren verschiedenen Zweigen als Organ zu dienen und die Fortschritte in Literatur, Kunst, Wissenschaft und vaterländischer Industrie in ihrem Bezug auf das Leben, die Bewegung und Entwicklung der Gesellschaft möglichst vielseitig zur Anschauung zu bringen.

Hinsichtlich der Form wird die Rücksicht beibehalten, daß alles Ernste und Wissenschaftliche nicht erschöpfend, sondern anregend wirken, das Unterhaltende und Anziehende aber sich vom Gemeinen möglichst fernhalten soll. Das Blatt wird ferner nur anerkannt gelungenen Aufsätzen, keineswegs Sudeleien oder dem Mittelmäßigen offen stehen, und durch eine würdige, gesinnungsvolle Tendenz den Ansprüchen der P. T. Herren Abonnenten durch fortschreitende Gediegenheit zu entsprechen streben.

Bezüglich der typographischen Ausstattung wird von Seite der Tanzer'schen Buchdruckerei in Graz Alles aufgeboten werden, was in dieser Hinsicht gefordert werden kann.

Alle jene geehrten Literaten, die einst Mitarbeiter an der Zeitschrift „Carniola“ waren, ferner auch alle auswärtigen, insbesondere aber vaterländische Schriftsteller werden hiermit höflichst eingeladen, sich an diesem Unternehmen theilzunehmen, und den Herausgeber mit ihren geeigneten Beiträgen beehren und unterstützen zu wollen, die stets anständig honorirt werden sollen. Der Redaction wird auch alles Erhebliche und Wissenswerthe aus den vielen Landstädten der Steiermark in Correspondenzform stets angenehm seyn und von ihr mit Dank angenommen werden.

## Pränumerations-Bedingnisse:

Der Preis des Blattes ist in Graz für den ganzen Jahrgang 6 fl. EM., und wird halbjährig vorausbezahlt.

Durch die k. k. Post mit portofreier Zusendung ganzjährig 7 fl. 18 kr. EM., halbjährig 3 fl. 39 kr. EM.

Für die Zustellung des Blattes in's Haus ist in Graz halbjährig der Mehrbetrag von 24 Kreuzern zu entrichten.

Man pränumerirt in Graz entweder beim Herausgeber und Redacteur (in der einstweiligen Wohnung: Neuhofplatz Nr. 123, Hofstiege, 3. Stock), oder in den Buchhandlungen der Herren F. Ferstl (S. L. Greiner) und J. F. Dirnböck; in Laibach in den Buchhandlungen der Herren Ignaz M. v. Kleinmayr, S. Giontini und G. Lercher.

Auswärtige P. T. Abonnenten belieben unter der Bezeichnung: „Pränumerationsgelder,“ die Beträge direct „an die Redaction der Zeitschrift: „Der Magnet“ unfrankirt durch die k. k. Postämter einzusenden.

Der Unterzeichnete wagt es, das geehrte Lesepublikum zum hochherzigen Antheile an diesem kostspieligen literarischen Unternehmen höflichst einzuladen, und bittet die P. T. Herren und Damen, welche zu pränumeriren geneigt sind, ihre Namen in die vorbereiteten Pränumerationslisten gefälligst einzzeichnen zu wollen, um des Gelingens sicher zu seyn und die Auflage bestimmen zu können.

Der Pränumerationspreis wird gegen eine gedruckte Empfangsbestätigung des Herausgebers entrichtet.

Graz am 25. August 1850.

Leop. Kordeisch.

3. 1547. (3)

## Beachtenswerthe Anzeige!

Bei C. Fernbach jun. in Berlin, erschien

und ist in der Ignaz v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach zu haben:

## Das Buch der entschleierte Geheimnisse

o d e r

Sammlung zwei und siebenzig nützlicher Mittel.

Elfte Auflage. Preis: 1 fl. 48 kr.

### Inhalt:

- 1) Wichtige Erfindung für Jagdliebhaber: Kunst, Hasen und anderes Wildbret an jedem beliebigen Orte von weiter Ferne zahlreich hin zu locken.
- 2) Durch Kunst ungeheuer große Spargel von 1 bis 2 Pfund das Stück, von der feinsten, zartesten, weichsten und wohlgeschmeckendsten Beschaffenheit zu ziehen und das ganze Jahr über zu bekommen.
- 3) Kunst, ein Licht oder Lampe zu machen, welche nicht erlöscht, sondern fast ewig brennt.
- 4) Höchst wichtige, ganz neue Erfindung, auf die einfachste reinlichste, mühe- und gefahrloseste Art Zimmer ohne Kosten und Brennmaterial, bloß mit Wasser zu heizen und zu erleuchten.
- 5) Grünbrennende Lampen und Lichte zu machen, welche höchst wohlthätig für die Augen sind.
- 6) Unschädlich und ganz unschädliche Mittel, die zu sehr in das Gesicht gewachsenen Haare, und auf andern Stellen, wo man sie nicht haben will, sicher zu vertreiben.
- 7) Kunst, rothe Haare blond zu machen. Für Personen, denen schwarze Haare nicht gut anstehen.
- 8) Mittel zur Erlangung eines außerordentlich guten Gedächtnisses, so daß man alles, was man hört und liest, behalten kann.
- 9) Eine Composition, womit man den Bart trocken, ohne Seife, Wasser und Rasiermesser sehr leicht wegbringen kann.
- 10) Vorschrift zur Bereitung des berühmten, verbesserten Makassaröls, zur Beförderung und Conservation des Haarwuchses.
- 11) Kunst, vollen Kraft zu erlangen, und daß man beim Marschiren und Laufen weder schwige noch matt werde.
- 12) Bewährtes Mittel, womit glatte Haare schön lockigt werden, ohne Wickeln und Brennen, bloß durch Anwendung von unschädlichen Pflanzenstoffen.
- 13) Unübertreffliches Surrogat des chinesischen Thees. Angabe der wichtigen Entdeckung, daß der beste chinesische Thee auch in Deutschland überall von selbst wächst und auch leicht ohne Kosten eingesammelt werden kann.
- 14) Leichtes Mittel, um zu verhüten, daß man trunken werde, und wenn man es schon ist, sogleich wieder nüchtern zu werden.
- 15) Kunst, die Tagesstunden ohne Uhr, bloß an der Hand richtig zu finden. Nebst Angabe der Kunst, bei stockfinsterner Nacht ohne Licht und Lampe doch lesen zu können.
- 16) Neu entdeckte Mittel, alle Obstbäume ganz gewiß, schnell und in ungewöhnlicher Fülle tragbar, und unfruchtbare fruchtbar zu machen.
- 17) Erfindung eines neuen, feinen, delicates Nahrungsmittels, Ambrosiagräs genannt, welches äußerst wohlgeschmeckend und erquickend ist.
- 18) Vielfältig erprobtes, zuverlässiges Hausmittel gegen die Lungenucht, Zehrfieber, schmelzenden nächtlichen Schweiß, Schwäche, Brustschmerzen, Krampfhusten, Bluthusten und Störungen der Galle.
- 19) Mittel, zu machen, daß man im stärksten Winter nicht friert und beim Reiten und Fahren Füße und Hände sicher vor dem Erfrieren schütze.
- 20) Kunst, das Geflügel, auch Rindvieh, Kälber, Schafe, Schweine etc. in wenig Tagen sehr fett zu mästen.
- 21) Kunst, Pferde bei der stärksten Strapaze, ohne Futter mehrere Tage lang ausdauernd zu machen, ohne zu schaden.
- 22) Ein sicheres und unschädliches Mittel, den kupferigen Ausschlag aus dem Gesichte und auch eine rothe Nase zu vertreiben.
- 23) Ganz untrügliches Mittel gegen die Sommerflecke.
- 24) Vorschrift zur Bereitung der weltberühmten Nürnberger Lebensessenz, welche als das wichtigste Heilmittel in vielen Uebeln, und besonders als das aller-vortrefflichste Magen-Elixir erprobt ist.
- 25) Kunststück, um Hausthiere so an sich zu gewöhnen, daß sie einen nicht verlassen.
- 26) Das berühmte Gehör-Del zu verfertigen, womit Harthörige das vollkommenste, feinste Gehör wieder erhalten, und daß sogar die Taubheit bei allen Personen heilet.
- 27) Lichte zu ziehen, die vier Tage und vier Nächte brennen.
- 28) Recept zu einer unauslöschlichen Dinte, um auf Wände zu zeichnen, nebst Vorschrift zu einer unzerstörbaren Dinte auf Papier.
- 29) Einfaches Mittel, um unbändige Pferde zahm zu machen, nebst Mittel, solche vor dem Stechen der Fliegen und Bremsen zu bewahren.
- 30) Neuentdecktes Mittel, das Zahnen der Kinder ohne alle Gefahr, körperliche Störung und Schmerz glücklich vorübergehend zu machen.
- 31) Mittel, um den Pferden schöne Mähnen und Schweife zu ziehen, sie schön glatt und glänzend von Haaren zu machen, und ihr äußeres Ansehen zu verbessern.
- 32) Erprobtes Mittel zur Heilung der Trinksucht.
- 33) Ein gar zu bleiches Angesicht gesund roth zu machen, mit Beförderung der ganzen Gesundheit.
- 34) Vollkommen erprobtes Mittel gegen die Wassersucht.
- 35) Vortheilhafte Fütterung der Pferde um die Hälfte der gewöhnlichen Kosten.
- 36) Flaschenbier schnell, in 24 Stunden reif zu machen und köstliches Pracht- und Tafelbier zu bereiten.
- 37) Kunst, den Pferden einen weißen Stern oder Blässe zu machen, und nach Belieben bleibend weiße Stellen hervorzubringen.
- 38) Zwölf künstliche Mittel, um Fische und Vögel mit den Händen fangen zu können.
- 39) Die Marder und Füchse sicher von Tauben und Hühnern abzuhalten, nebst unfehlbare Mittel, daß die Tauben da bleiben, und wenn sie wegfliegen, ganz gewiß wiederkommen und eine Menge fremde mitbringen.
- 40) Felder und Fluren durch ein einfaches Mittel vom Besuch des Wildes frei zu halten.
- 41) Künstliche wohlfeile Nachtlampe ohne Del.
- 42) Anweisung, den Ertrag der Kartoffeln um dasfache zu vermehren und Jahre lang gut aufzubewahren.
- 43) Mittel, daß das Lampenöl keinen Rauch gebe, ungewöhnlich sparsam brenne und im Winter nicht fest werde.
- 44) Weiße Pferde ganz oder theilweise nach Belieben dauernd braun oder schwarz zu färben; auch die andern Farben derselben dunkler oder heller zu machen.
- 45) Heilmittel gegen Verwundungen aller Art.
- 46) Ein neues, sehr einfaches, schnell und sicher wirkendes Mittel gegen jede Art von Verbrennung.
- 47) Außerliches, unschädliches Mittel, um bei Schlaflosigkeit sich sanften, stärkenden und gesunden Schlaf zu verschaffen. Nebst Mittel, womit man nur angenehme Träume hat.
- 48) Englischs Senfpulver, womit augenblicklich ein sehr wohlgeschmeckender Senf bereitet werden kann. Nebst Vorschrift zur patentirten, besten Senfbereitung.
- 49) Kunst, den Ertrag des Weinstocks durch einfache Mittel bedeutend zu vermehren und die Reife zu befördern.
- 50) Recepte zum feinsten Pariser - Polongaro- und Tonca - Schnupftabak.
- 51) Recept zu einer äußerst vortheilhaften Rauchtabak-Beize für übelriechende Tabake.
- 52) Raffinirung der deutschen Tabaksblätter zur Fabrication feiner Tabake.
- 53) Heilsamer Lungen- und Schwindsuchts - Gesundheits-Tabak, für Brustkranke sehr dienlich.
- 54) Recept zum Chromgrün und andern grünen Farben.
- 55) Vorschrift zu sehr schönem Chromgelb.
- 56) Recept zum prächtigen Chromscharlachroth und zum schönsten Schweinfurtergrün.
- 57) Zuverlässiges Heilmittel erfrorner Glieder. Nebst Vorschrift zur Verfertigung des heilsamen Frostbalsams.
- 58) Amerikanisches Heilmittel gegen Wasserscheu und Husten.
- 59) Das sicherste Mittel, um Warzen und ähnliche Auswüchse auf eine unschädliche Art zu vertreiben.
- 60) Zuverlässiges Mittel gegen das Podagra. Nebst Mittel gegen die Gicht, Rheumatismus und Gliederreißen.
- 61) Unfehlbares Mittel gegen Zahnschmerzen.
- 62) Neues Mittel gegen den Krampf.
- 63) Das Magendrücken und Sodbrennen sicher und unschädlich zu vertreiben.
- 64) Neues, einfaches, vortreffliches Mittel zur sichern Heilung der Lungenucht, von nordamerikanischen, englischen und französischen Aerzten dringend empfohlen. Nebst Heilmittel wider Schwindsucht und Leberkrankheiten.
- 65) Recept zur Heilung des fürchterlich übeln Geruchs aus dem Munde.
- 66) Mittel gegen die Epilepsie und Cholik.
- 67) Experiment, Krepse und Nale in Menge zu erzeugen.
- 68) Kunst, Champagner-Wein aus unschädlichen Stoffen zu verfertigen, der dem ächten vollkommen gleich ist.
- 69) Vielfältig erprobtes, sehr vortreffliches Mittel gegen Stein- und Griesbeschwerden.
- 70) Anweisung zur Lebensverlängerung durch die Lage des Körpers, nebst Angabe und Beweis über die Ursache des zu frühen Todes vieler Menschen und Anweisung zur Beseitigung des bisher völlig unbeachtet gebliebenen mörderischen, übeln Umstandes.
- 71) Vortreffliches Augenmittel, sowohl gegen Augenkrankheiten als auch Schwäche und Kurzsichtigkeit.
- 72) Erprobtes, sehr gesundes Mittel gegen den Durchfall und die Ruhr.

U n h a n g. Anweisung zur Bereitung der chemisch-reinsten Essige nebst Angabe aller Kennzeichen der verfälschten Essige und der Mittel zur Untersuchung und Entdeckung der Art der Verfälschung. — Kunst, versteinertes Holz zu machen.